

29. 1. Ist das Anfechtungsrecht der Gläubiger durch die Reichsgesetzgebung einheitlich und erschöpfend geregelt worden, und haben demzufolge auch die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über dieses Anfechtungsrecht ihre Geltung verloren?

2. Gehört zu diesen besonderen Vorschriften auch Art. 788 Code civil?

II. Civilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1891 i. S. R. u. Sch. (Rl.) w. Rl. (Bekl.) Rep. II. 245/91.

I. Landgericht Mez.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Beklagte Kl. hat auf eine ihm zugefallene Erbschaft verzichtet. Die Kläger, welche behaupten, dessen Gläubiger zu sein, haben in der gegen Kl. allein gerichteten Klage beantragt, den er-

wähnten Verzicht ihnen gegenüber bis zum Belaufe ihrer Forderung für rechtsunwirksam zu erklären und sie gemäß Art. 788 Code civil¹ zu ermächtigen, die Erbschaft an Stelle des Beklagten bis zum Belaufe ihrer Forderung anzunehmen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, er sei zur Zeit seines Verzichtes der Meinung gewesen, den Klägern nichts mehr zu schulden, es habe ihm sonach jede betrügerische Absicht gefehlt; übrigens stehe auch jetzt noch nicht fest, daß er Schuldner der Kläger sei, deren Forderung jedenfalls als überfetzt erscheine. Das Landgericht hat angenommen, Art. 788 a. a. O. sei durch das die Anfechtung regelnde Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 aufgehoben und durch dessen Vorschriften ersetzt worden. Auch hat es auf Grund dieses Gesetzes den Verzicht für unwirksam erklärt und den Beklagten verurteilt, sich in Ansehung der niedriger bemessenen Forderung der Kläger die Zwangsvollstreckung in seinen Erbanteil gefallen zu lassen. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen, weil zwar Art. 788 a. a. O. noch Geltung habe, aber die darin vorgesehene Ermächtigung nicht im Prozeßwege, sondern durch einfache Witterschrift nachzuseuchen, eine etwaige Klage aber gegen die Miterben zu richten sei. Das Reichsgericht hat die Revision auf Grund des §. 526 C. P. O. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht geht von der Ansicht aus, Art. 788 Code civil enthalte nicht eine Anwendung des in Art. 1167 daselbst aufgestellten Grundsatzes, sondern räume nur den Gläubigern des verzichtenden Erben die Befugnis ein, als Vertreter ihres Schuldners dessen Rechte auf den Nachlaß geltend zu machen, insbesondere eine Teilung herbeizuführen und sich aus dem Ergebnisse ihrer Thätigkeit zu befriedigen. Mit Rücksicht darauf hat es angenommen, die in Art. 788 enthaltenen Vorschriften seien nicht (mit Art. 1167) durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von

¹ Dieser Artikel lautet wie folgt: Les créanciers de celui qui renonce au préjudice de leurs droits, peuvent se faire autoriser en justice à accepter la succession du chef de leur débiteur, en son lieu et place. Dans ce cas la renonciation n'est annulée qu'en faveur des créanciers et jusqu'à concurrence seulement de leurs créances; elle ne l'est pas au profit de l'héritier qui a renoncé.

Rechtshandlungen eines Schuldners, beseitigt worden, sondern Art. 788 habe seine Geltung behalten. Diese Auffassung kann aber nicht als zutreffend angesehen werden.

Unter der Herrschaft des älteren Rechtes wurde darüber gestritten, ob auch der Verzicht eines Schuldners auf eine ihm zugefallene Erbschaft mit der *actio Pauliana* angefochten werden könne. Diese Frage wurde von Dumoulin unter Bezugnahme auf die Vorschriften des römischen Rechtes, das nur Veräußerungen, nicht aber die Unterlassung eines Erwerbes der Anfechtung mittels der *actio Pauliana* unterwarf, bestritten, dagegen von den meisten anderen Schriftstellern, insbesondere von Pothier (*Succ. Ch. III S. III §. 3* Ausgabe von Siffrein Bd. 12 S. 493 ff.) bejaht. In dem Entwurfe zu einem Code civil vom Jahre VIII der Republik wurde nun im Anschlusse an die Ausführungen von Pothier den Gläubigern die Befugniß eingeräumt, einen Erbverzicht ihres Schuldners dann anzufechten, wenn derselbe „en fraude de leurs droits“ erfolgt sei. Nachdem der Kassationshof bemerkt hatte, es könne hier nicht auf das „*consilium fraudis*“, sondern nur auf den schädigenden Erfolg („*eventus*“) ankommen, wurde zwar die Fassung des Entwurfes geändert und das in Frage stehende Recht den Gläubigern besjenigen eingeräumt, „*qui renonce au préjudice de leurs droits*“.

Vgl. Fénet, *Travaux préparatoires* Bd. 2 S. 140. 469.

Durch diese Aenderung, nach welcher die objektive Benachteiligung der Gläubiger für sich allein die Anfechtung rechtfertigen, jedenfalls diesen der Beweis einer *fraude* erlassen werden sollte, wurde aber die rechtliche Natur der Vorschrift nicht berührt. Schon die Entstehungsgeschichte des Art. 788 läßt hienach deutlich erkennen, daß es sich bei dieser Vorschrift, wie bei Art. 1167 selbst, lediglich um das den Gläubigern zustehende Recht, die sie benachteiligenden Handlungen ihres Schuldners als ihnen gegenüber unwirksam anzufechten (*actio Pauliana*) handelt, das nur in Ansehung der Erbverzichte bezüglich der Voraussetzungen und Wirkungen der Anfechtung besonders geregelt worden ist. Diese Auffassung wird aber auch durch das Gesetz selbst und den Zweck der Vorschrift bestätigt. Art. 788 gehört unzweifelhaft zu den Bestimmungen, auf welche in Abs. 2 des Art. 1167 Bezug genommen worden ist, und enthält in seinem Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung, daß der mit Erfolg angefochtene Verzicht den

Gläubigern, aber auch nur ihnen gegenüber unwirksam sei („annulé“). An dieser Auffassung kann auch der Umstand nichts ändern, daß den Gläubigern in Abs. 1 des Art. 788 das Recht eingeräumt wird, sich vom Gerichte zur Annahme der Erbschaft ermächtigen zu lassen. Diese Vorschrift kann nicht in Art. 1166 Code civil ihren Grund haben, nach welchem die Gläubiger befugt sind, die ihrem Schuldner zustehenden Rechte in dessen Namen, aber in ihrem Interesse auszuüben; denn der verzichtende Schuldner ist nicht Erbe und wird dies auch nicht dadurch, daß der Verzicht den Gläubigern gegenüber für unwirksam erklärt wird. Sie bestimmt vielmehr nur die Wirkungen, welche eintreten, wenn der Verzicht, weil er die Gläubiger benachteiligt, ihnen gegenüber für unwirksam erklärt wird. Die Sache liegt bei Anwendung des Art. 788 anders als in denjenigen Fällen, in welchen ein Gläubiger das dem Schuldner nach Art. 790 zustehende Recht, den von ihm ausgesprochenen Verzicht zu widerrufen und die Erbschaft nachträglich noch anzutreten, gemäß Art. 1166 geltend macht. Wenn ein Gläubiger von der ihm in Art. 788 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, übt er der Sache nach immer ein Anfechtungsrecht aus. Er muß nachweisen, daß er durch den Verzicht des Schuldners benachteiligt wird, und kann nur, wenn ihm dieser Nachweis gelingt, verlangen, daß der Verzicht des Schuldners ihm gegenüber für unwirksam erklärt und er zur Annahme der Erbschaft ermächtigt werde. Nicht in dieser Ermächtigung, sondern in der Unwirksamkeit des Verzichtes gegenüber dem anfechtenden Gläubiger liegt auch die praktische Bedeutung der in Art. 788 enthaltenen Vorschrift; denn der Schuldner ist kraft Gesetzes Erbe (Art. 724 Code civil) und bleibt dies, sofern er nicht in wirksamer Weise auf die Erbschaft verzichtet, auch wenn er nicht ausdrücklich erklärt, daß er diese annehme. Aus der dargelegten rechtlichen Natur der den Gläubigern in Art. 768 Code civil eingeräumten Befugnis ergibt sich nun mit Notwendigkeit, daß diese Vorschrift nicht neben dem das Anfechtungsrecht der Gläubiger regelnden Reichsgesetze fortbestehen kann, sondern ebenso wie Art. 1167 a. a. O. seit dem 1. Oktober 1879 seine Geltung verloren hat. Daß die Gläubiger, wenn über das Vermögen ihres Schuldners das Konkursverfahren eröffnet worden ist, nicht auf Grund des Art. 788 einen Erbverzicht desselben anfechten dürfen, sondern ein solcher Verzicht nur auf Grund

der Konkursordnung vom Konkursverwalter angefochten werden kann, ist zweifellos. Es ergibt sich dies aus §. 29 R.D. nebst §. 4 des Einführungsgesetzes hierzu und aus den §§. 1. 13 des Anfechtungsgesetzes, sowie daraus, daß im Falle der Unwirksamkeit dieses Verzichtes der Erbteil des Gemeinschuldners einen Bestandteil der Konkursmasse bildet. Aber auch die Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens durch einzelne Gläubiger kann, seitdem das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 in Kraft getreten ist, nur noch auf Grund der darin enthaltenen Bestimmungen erfolgen. In diesem Gesetze sind allerdings die auf das Anfechtungsrecht der Gläubiger bezüglichen Vorschriften der Landesgesetze nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Aber ihre Beseitigung ergibt sich daraus, daß dieses Anfechtungsrecht, wie das Reichsgericht schon früher,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 317. 318, ausgesprochen hat, für das ganze Reichsgebiet in einheitlicher und erschöpfender Weise geregelt werden und die Anfechtbarkeit außerhalb des Konkursverfahrens mit den für dieses Verfahren aufgestellten Grundsätzen in Einklang gebracht werden sollte. Dieser Zweck konnte nur dann erreicht werden, wenn die Anfechtung lediglich auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften gestattet und der Landesgesetzgebung das Recht entzogen wurde, die Anfechtbarkeit einzelner Handlungen in anderer Weise zu regeln. Deshalb ist §. 1 des Anfechtungsgesetzes so zu verstehen, daß fernerhin für die Anfechtbarkeit nur die darauf folgenden Bestimmungen maßgebend seien, und steht demgemäß der Landesgesetzgebung ebensowenig das Recht zu, die Anfechtung zu erleichtern, als die Befugnis, sie zu beschränken. Es sind nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die besonderen Vorschriften des Landesrechtes beseitigt, welche sich mit der durch die Reichsgesetzgebung geregelten Materie des Anfechtungsrechtes befassen. Zu diesen Vorschriften gehört aber nach den obigen Ausführungen auch Art. 788 Code civil auf welchen denn auch in den Motiven zum Anfechtungsgesetze (S. 8) ausdrücklich als auf eine die Anfechtung regelnde Bestimmung Bezug genommen worden ist. Diese Vorschrift ist hiernach, sowohl soweit sie die Voraussetzungen als auch soweit sie die Folgen der Anfechtung eines Erbverzichtes regelt, als aufgehoben anzusehen, so daß die Wirkungen der Anfechtung sich lediglich nach §. 7 des mehrerwähnten Reichsgesetzes

richten.¹ Wollte man annehmen, daß Art. 788 noch in Kraft stehe, so würde man auch zu der dem Zwecke des Reichsgesetzes durchaus widerstreitenden Folgerung gelangen, daß ein Erbverzicht in doppelter Weise und unter verschiedenen Voraussetzungen angefochten werden könne; denn daß ein im Gebiete des rheinischen Rechtes erfolgter Verzicht auf eine Erbschaft unter die Vorschriften des Reichsanfechtungsgesetzes über die Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen fällt, kann keinem Zweifel unterliegen und ist auch schon vom Reichsgerichte in einem Urteile vom 16. Oktober 1885 (Buchelt's Zeitschrift Bd. 16 S. 547. 548) ausgesprochen worden.

Obgleich hiernach den Ausführungen des Oberlandesgerichtes eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde liegt, muß die angefochtene Entscheidung doch aufrechterhalten werden. Die Klage durfte, gerade weil Art. 788 aufgehoben ist und lediglich die reichsrechtlichen Vorschriften maßgebend sind, was das Landgericht übersehen hat, nicht gegen den Schuldner, sondern mußte gegen diejenigen Personen gerichtet werden, welche als Erben an dessen Stelle getreten sind und deshalb, wenn die Anfechtung als begründet erscheint, zur Rückgewähr verpflichtet sind. Deren Abweisung erscheint sonach als gerechtfertigt.“